

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 7. —

(No. 277.) Patent wegen der Besignahme des an Preussen zurückfallenden Theiles des Herzogthums Warschau. Vom 15ten Mai, 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen u. c.

Verträge der mit den am Kongresse zu Wien Theil nehmenden Mächten geschlossenen Uebereinkunft, sind mehrere unserer frühern polnischen Besitzungen zu Unseren Staaten zurückgekehrt. Diese Besitzungen bestehen in dem zum Herzogthume Warschau gekommenen Theile der preussischen Erwerbungen vom Jahre 1772., der Stadt Thorn mit einem für dieselbe neu bestimmten Gebiete, in dem jetzigen Departement Posen, mit Ausnahme eines Theils des Pomerschen und des Payerschen Kreises; und in dem bis an den Fluß Prosyna belegenen Theile des Kalischer Departements, mit Ausschluß der Stadt und des Kreises dieses Namens.

Von diesen Landschaften kehrt der Kulm- und Michelausche Kreis in den Grenzen von 1772., ferner die Stadt Thorn nebst ihrem neu bestimmten Gebiete, zu Unserer Provinz Westpreußen zurück, zu welcher auch, wegen des Strombaues, das linke Weichselufer, jedoch bloß mit den unmittelbar an den Strom grenzenden, oder in dessen Niederungen befindlichen Ortschaften, gelegt wird.

Dagegen vereinigen Wir die übrigen Landschaften, welchen Wir von Westpreußen den jetzigen Cronischen und den Saminschen Kreis, als ehemalige Theile des Regiments hinzusetzen, zu einer besondern Provinz, und werden dieselbe unter dem Namen des Großherzogthums Posen besigen, nehmen

Jahrgang 1815.

③

auch